

RS Vwgh 1993/6/15 90/14/0213

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §135;

Rechtssatz

Von der Abgabenbehörde wird ein Verspätungszuschlag zu Recht festgesetzt, wenn der Abgabepflichtige zwar das unterschriebene Einkommensteuerformular für ein bestimmtes Abgabensjahr beim zuständigen Finanzamt einreicht, darin jedoch keinerlei Angaben über Art bzw Höhe seiner Einkünfte macht. Denn von der Erfüllung der Verpflichtung zur Einreichung einer Abgabenerklärung kann nur dann gesprochen werden, wenn der Abgabenbehörde Informationen von substantiellem Gehalt übermittelt werden, die ihr ein erstes Bild über Steuersubjekt und Steuergegenstand sowie über Art und ungefähres Ausmaß der festzusetzenden Abgabe verschaffen (Hinweis Stoll, Bundesabgabenordnung, Handbuch, S 327).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990140213.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at